

RS OGH 1967/6/28 7Ob110/67, 5Ob139/72, 6Ob202/74, 1Ob774/78, 5Ob277/01y, 3Ob206/06z, 9ObA121/07w, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1967

Norm

ABGB §886

Rechtssatz

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs muss derjenige, der eine Urkunde ungelesen unterschreibt, deren Inhalt grundsätzlich als seine Erklärung gegen sich gelten lassen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 110/67

Entscheidungstext OGH 28.06.1967 7 Ob 110/67

Veröff: JBl 1968,365

- 5 Ob 139/72

Entscheidungstext OGH 12.09.1972 5 Ob 139/72

Beisatz: Auch wenn er gar nicht lesen kann. (T1) Veröff: EvBl 1973/15 S 43

- 6 Ob 202/74

Entscheidungstext OGH 19.12.1974 6 Ob 202/74

Beisatz: Wurde aber durch Verhalten des Vertragspartners die rechtzeitige Kenntnisnahme von kleingedruckten Vertragsklauseln - und gar von solchen, mit denen man nicht rechnen musste - verhindert, könnte dies sehr wohl dazu führen, dass keine Bindung an diese Klausel eingetreten ist. (T2)

- 1 Ob 774/78

Entscheidungstext OGH 10.01.1979 1 Ob 774/78

- 5 Ob 277/01y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 277/01y

Vgl; Beisatz: Der Inhalt einer Urkunde wird durch deren Untertierung nur dann zum Inhalt der Willenserklärung des Untertigenden, wenn der andere Teil aus den Umständen nicht etwas anderes entnehmen musste. (T3)

- 3 Ob 206/06z

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 206/06z

Beisatz: Das gilt insbesondere auch für einen Unternehmer, von dem zu erwarten ist, dass er schriftliche Mitteilungen auch liest. (T4)

- 9 ObA 121/07w

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 ObA 121/07w

Auch; Beisatz: Derjenige, der eine Urkunde unterfertigt, macht den durch seine Unterschrift gedeckten Text auch dann zum Inhalt seiner Erklärung, wenn er ihn nicht gelesen hat. (T5)

- 10 Ob 26/08h

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 10 Ob 26/08h

Vgl; Beisatz: Auch bei „ungelesenem“ Unterfertigen einer Urkunde ist es für die Geltung als Willenserklärung notwendig, dass der die Erklärung Abgebende Rechtsfolgen herbeiführen will. Ist das erkennbar nicht der Fall, kann keine wirksame Willenserklärung angenommen werden. (T6)

- 9 ObA 18/17p

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 ObA 18/17p

Beis wie T3; Beis wie T6

- 4 Ob 165/20y

Entscheidungstext OGH 10.12.2020 4 Ob 165/20y

Beisatz: Dieser Grundsatz gilt im Allgemeinen auch für eine eindeutige konkludente Willenserklärung einer Vertragspartei, die sich unmissverständlich auf eine ungelesene Urkunde des anderen Vertragspartners bezieht. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0017267

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at